

Nutzungsbedingungen für das Medienzentrum Osnabrück

§ 1 Angebot des Medienzentrums Osnabrück

- (1) Das Medienzentrum Osnabrück (MZO) bietet allen Schulen, Kindertagesstätten und außerschulischen Bildungseinrichtungen aus dem Jugend- und Kulturbereich in Stadt und Landkreis Osnabrück ein umfangreiches Angebot in den Bereichen aktive Medienarbeit, Medientechnik und Mediennutzung. Träger des MZO ist der Landkreis Osnabrück
- (2) Das Angebot umfasst die Bereitstellung und Ausleihe von Online-Medien, Geräten, Materialkisten und Medienpaketen. Für aktive Medienarbeit wird ein Schnittraum zur Verfügung gestellt.
- (3) Des Weiteren bietet das MZO den kreisangehörigen Kommunen und Schulen in Stadt und Landkreis Osnabrück eine Anschaffungsberatung für Geräte an.
- (4) Eine Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Angebote des Medienzentrums für Privatpersonen sowie eine kommerzielle Nutzung sind nicht möglich.
- (5) Nach Absprache können auch Inhaberinnen und Inhaber einer Juleica oder Ehrenamtskarte in Stadt und Landkreis Osnabrück Geräte ausleihen, sofern die Nutzung für eine Veranstaltung im Rahmen eines außerschulischen Bildungszweckes aus dem Jugend- und Kulturbereich nachgewiesen werden kann.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bestellung der Geräte, Materialkisten und Medienpakete sowie die Reservierung des Schnittraumes kann schriftlich, per Email bzw. telefonisch im MZO erfolgen. Das Angebot ist nur für registrierte Nutzerinnen und Nutzer zugänglich.
- (2) Für die Ausleihe der Geräte, Materialkisten und Medienpakete werden stets die aktuellen Kundendaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bildungseinrichtung etc.) benötigt.
- (3) Bei Abholung der Geräte, Materialkisten und Medienpakete wird ein Bestellzettel gefertigt, auf dem die aktuell geltenden Nutzungsbedingungen schriftlich zu akzeptieren sind.
- (4) Die bereit gestellten Online-Medien sowie ausgeliehenen Geräte, Materialkisten und Medienpakete dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nur im nichtkommerziellen Rahmen genutzt werden.
- (5) Bei wiederholter nicht rechtzeitiger Rückgabe ausgeliehener Sachen behält sich das MZO vor die betreffenden Nutzerinnen und Nutzer für die nächsten drei Monate vom Verleih auszuschließen (Sperrfrist).

§ 3 Nutzung der Online-Medien

- (1) Die Bereitstellung der Online-Medien erfolgt über einen überregionalen Server (Merlin-Portal). Die Medien können direkt über das Merlin-Portal oder mittelbar per Link über das Verleihsystem des MZO abgerufen werden.
- (2) Neben den Nutzungsbedingungen des MZO gelten die Nutzungsbedingungen für Merlin-Online-Medien in Niedersachsen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten die Zugangsdaten nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen für Merlin-Online-Medien. Die Nutzerverwaltung für die schulische Nutzung erfolgt durch die Schulleitungen. Die Nutzerverwaltung für außerschulische Nutzung durch das MZO. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt.
- (4) Sofern die Lizenzlaufzeit im Einzelfall begrenzt ist, sind die jeweiligen Medien und sämtliche hiervon erstellten Kopien nach Ablauf der Lizenzlaufzeit zu löschen.

§ 4 Nutzung der Materialkisten und Medienpaketen

- (1) Die Verleihfrist für Materialkisten beträgt, wenn nichts anders vereinbart wurde, maximal 28 Tage. Die Verleihfrist für Medienpakete beträgt, wenn nichts anders vereinbart wurde, maximal 14 Tage. Abhol- und Rückgabetermin sind darin eingeschlossen. Die Nutzungsdauern können nach Rücksprache verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.

§ 5 Nutzung der Geräte und des Schnittraumes

[2]

- (1) Die Verleihfrist für Geräte beträgt, wenn nichts anders vereinbart wurde, maximal 5 Tage. Abhol- und Rückgabetag sind darin eingeschlossen. Die Nutzungsdauern können nach Rücksprache verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Bei Nutzung des Schnittraumes erfolgt eine technische Unterstützung durch das MZO.
- (3) Schulen werden bei der Ausleihe von Geräten und Buchung des Schnittraumes vorrangig behandelt. Außerschulische Bildungseinrichtungen aus dem Jugend- und Kulturbereich sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Juleica oder Ehrenamtskarte können das Angebot in Anspruch nehmen, sofern die Nutzung für Schulen in Stadt und Landkreis Osnabrück nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe der entliehenen Sachen.
- (2) Sie haben den Zustand der ihnen überlassenen Leihgaben bei Empfang zu prüfen und vorhandene Mängel des Materials unverzüglich anzuzeigen. Durch die Nichtanzeige erklären die Nutzerinnen und Nutzer, dass sie die überlassene Sache in einwandfreiem Zustand erhalten haben.
- (3) Für alle Schäden, die während der Überlassung entstanden sind, haften die Nutzerinnen und Nutzer, auch wenn ein Verschulden nicht nachzuweisen ist, in vollem Umfang, jedoch maximal bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Die Schadenfeststellung, Veranlassung der Instandsetzung oder Neubeschaffung nimmt nur das MZO vor.
- (4) Das MZO übernimmt keine Haftung für Folgeschäden bei verspäteter Lieferung durch höhere Gewalt oder Beschädigung und unpünktliche Rückgabe durch die vorherigen Nutzerinnen und Nutzer.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer haften bis zur Rückgabe für alle Schäden und Verluste, auch für solche, die durch Dritte verursacht werden.
- (6) Für Beschädigung fremder Sachen oder Rechte durch die Leihgabe des MZO wird keine Haftung übernommen.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die Leihgabe sachgerecht und pfleglich zu behandeln und sie sicher aufzubewahren. Sie haften für Missbrauch oder Verlust von Geräten, Begleitmaterial und sonstigem Zubehör.
- (8) Die Nutzerinnen und Nutzer erkennen die Nutzungsbedingungen des MZO an. Sie sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. des Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes beachtet werden.
- (9) Die Rechte der Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, sind zu beachten und gegebenenfalls einzuholen und abzugelten.
- (10) Abweichungen von obigen Nutzungsbedingungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MZO.